

Rödl & Partner

Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer · Unternehmensberater



Investitionsführer Indien

Rahmenbedingungen für Investitionen
- ein Überblick

2011

Inhaltsverzeichnis

Rödl & Partner in Indien.....	4-5
-------------------------------	-----

Ausländische Direktinvestitionen

Investitionsrecht.....	6-7
Investitionsformen.....	7-10
Finanzierung.....	10-12
Banken und Zahlungsverkehr.....	12-13
Währung	13

Steuern

Wichtige direkte Steuern.....	14
Einkommensteuer	14-16
Dividendensteuer	16
Veräußerungsgewinnbesteuerung.....	16
Quellensteuer.....	17
Verrechnungspreise.....	18
Vermögenssteuer	18
Rechtsbehelfe	19
Wichtige indirekte Steuern / Zölle	19-21
Arbeits und Sozialversicherungsrecht.....	21
Gesetzliche Bestimmungen.....	22
Arbeitsverträge	22-23
Sozialversicherungsrecht.....	23
Ausländische Arbeitnehmer.....	24

Jahresabschluss

Mindestanforderungen an den Jahresabschluss.....	25-26
Feststellung und Offenlegungspflichten	26-27
Jahresabschlussprüfung.....	27
Steuerprüfung.....	28
Weitere Prüfungen.....	28
Kontakt.....	29-30, 32
Disclaimer	31

Rödl & Partner in Indien

Mit 84 Niederlassungen in 37 Ländern Europas, Asiens, Nord- und Südamerikas zählt Rödl & Partner zu den großen internationalen Prüfungs- und Beratungsunternehmen europäischen Ursprungs und ist das größte Beratungsunternehmen deutschen Ursprungs. In Indien berät Rödl & Partner überwiegend europäische Unternehmen bei Ihren Investitionen in Indien. Diese Leistungen werden im Team India von den Standorten Neu Delhi, Mumbai und den India Desks in Nürnberg und Berlin erbracht. Das Team Indien von Rödl & Partner berät in allen vier Leistungsbereichen - der Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung sowie der laufenden Verwaltung – entweder selbst oder mit lokalen Kooperationspartnern (Advocates und Chartered Accountants). Die Beratungsleistungen umfassen folgende Themen:

- > Wirtschaftsrecht; Unternehmensrecht; Gesellschaftsrecht; Vertragsrecht; Arbeitsrecht
- > Auslandsinvestitionsrecht (FEMA); Kapitalisierung und Finanzierung
- > Bank- und Finanzierungsrecht; Restrukturierung / Sanierung
- > Wettbewerbs- und Kartellrecht; Vergaberecht
- > Schlichtungsverfahren; Rechtsstreitigkeiten; Steuerstreitigkeiten
- > Länderübergreifende Strukturierung und Organisation von Konzernen, strategische Allianzen; Fusionen und Übernahmen
- > Gewerblicher Rechtsschutz
- > Internationales Steuerrecht; deutsch-indische Steuerberatung nach DBA
- > Gestaltung und Prüfung internationaler Verrechnungspreise
- > indirekte Steuern und Zölle
- > Vertretung bei Steuer- und Betriebsprüfungen; Steuer- und Verwaltungsregistrierungen
- > Abschlussprüfung; Sonderprüfungen; Übernahmeproofungen; Profitabilitätsanalysen

- > Finanzbuchhaltung / Rechnungswesen; Lohnbuchhaltung / Personalverwaltung
- > Zahlungsverkehr / Kontoführung; laufendes internes Berichtswesen; Controlling
- > Bilanzerstellung nach HGB/IAS/IFRS/US GAAP
- > Abstimmung der Kontenpläne mit der Buchhaltung der Muttergesellschaft
- > „Company Secretary“ Dienstleistungen

Ausländische Direktinvestitionen

Investitionsrecht

Seit 1991 wurden die Investitionsbedingungen für ausländische Direktinvestitionen, das sog. Foreign Direct Investment (FDI), in Indien immer weitgehender liberalisiert, Investitionshürden deutlich zurückgefahren und das Verfahren vereinfacht. Heute sind ausländische Direktinvestitionen nur in wenigen sensiblen Bereichen beschränkt oder untersagt. Die wohl bekanntesten Ausnahmen bestehen noch im Rahmen des Einzelhandels und des Versicherungswesens.

Anfang April 2011 erließ das Wirtschaftsministerium die überarbeitete "Consolidated Foreign Direct Investment Policy (FDI Policy)". Im Rahmen dieser wurden die Bestimmungen hinsichtlich Joint Venture und technischer Kooperationen zwischen indischen und ausländischen Unternehmen liberalisiert, in dem das Erfordernis eines sogenannten "no-objection certificate" (NOC) seitens des Indischen Partners entfallen ist. Dieses war zuvor erforderlich sofern ein ausländischer Investor bereits eine Kooperation mit einem indischen Partner hatte und eine weitere oder neue anderweitige Kooperation auf demselben Gebiet in Indien eingehen wollte.

Ausländische Gesellschaften unterliegen zu den Vorschriften des Foreign Exchange Management Acts (FEMA).

Zur Gründung einer Gesellschaft sind neben den FEMA - Bestimmungen die Vorschriften des Companies Act von 1956 (CA) zu beachten. Es bestehen zwei unterschiedliche Arten von Genehmigungsverfahren: das automatische Verfahren („Automatic Approval Route“) und das Einzelgenehmigungsverfahren. Heute kann ein Unternehmen in der Regel nach dem automatischen Verfahren gegründet werden. Hierzu ist die Gründung lediglich nach Eingang des ausländischen Kapitals (FIRC, Annexure II) sowie nach Ausgabe der Anteils-

scheine (FC-GPR) der indischen Zentralbank, der Reserve Bank of India (RBI) via „Authorised Dealer“ (bedeutet Bank) zu benachrichtigen, wofür eine Frist von 30 Tagen bzw. 6 Monaten besteht. Nur noch wenige Investitionen erfordern das zweite Genehmigungsverfahren, eine vorherige Einzelgenehmigung im Rahmen einer „Specific Approval Route“ durch das Foreign Investment Promotion Board (FIPB). Dieses ist zum einen in einigen Geschäftsfeldern sowie insbesondere dann in Betracht zu ziehen, wenn zum Zeitpunkt der Gründung oder davor noch eine Kooperation mit einem indischen Partner besteht bzw. bestand.

Investitionsformen

Ausländische Unternehmen können in Indien mit folgenden Organisationsformen unternehmerisch tätig werden:

- > Repräsentanz (Liaison Office),
- > Projektbüro (Project Office),
- > Zweigniederlassung (Branch Office),
- > Kapitalgesellschaft (Private Limited Company und Public Limited Company).

Es gibt auch in Indien die Rechtsform des Einzelunternehmens (Sole Proprietorships) sowie Partnerships und Limited Liability Partnerships. Diese kommen jedoch für ausländische Investoren derzeit aus rechtlichen Gründen (noch) nicht in Betracht, weshalb sie im Folgenden nicht weiter behandelt werden.

- > Liaison Office: Das Liaison Office (LO) ist eine Repräsentanz der Muttergesellschaft. Es besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die wirtschaftliche Betätigung wie Handel, Vertrieb oder Produktion sind ihm nicht gestattet. Das LO kümmert sich um die Aktivitäten des ausländischen Stammhauses und nimmt dessen Geschäftsinteressen wahr. Hierzu kann es für dessen Produkte werben, den Im- und Export,

sowie die technische oder finanzielle Zusammenarbeit zwischen dem ausländischen Stammhaus und Gesellschaften in Indien fördern. Da ein Liaison Office kein Einkommen generieren darf, ist es auch nicht einkommenssteuerpflichtig. Dennoch ist eine Einkommenssteuererklärung abzugeben.

- > Project Office: Für die zeitlich befristete Durchführung einzelner Projekte bietet das Project Office die Möglichkeit eine Unternehmenspräsenz aufzubauen. Auch das Project Office hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Meist ist eine formale Anzeige bei der RBI sowie die Eintragung beim Registrar of Companies ausreichend.
- > Branch Office: Ein Branch Office ist eine Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft und hat wie das Liaison Office keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Einzahlung von Stammkapital ist nicht notwendig. Das Branch Office darf operatives Geschäft betreiben und dafür auch Einnahmen erzielen. Die Geschäftsaktivitäten sind auf die des Stammhauses, sowie auf Handel und Vertrieb beschränkt. Eine Produktionstätigkeit ist gänzlich ausgeschlossen.
- > Private Limited Company (Pvt. Ltd.): Die Private Limited Company ist eine mit der deutschen GmbH vergleichbare Kapitalgesellschaft. Die Anzahl der Gesellschafter ist auf mindestens 2 und höchstens 50 festgelegt, wobei die Verteilung der Gesellschaftsanteile beliebig ist, solange ein einzelner Gesellschafter mindestens einen Anteil hält. Die Kapitaleinlagen der Gesellschafter bilden das Stammkapital der Gesellschaft. Ihre Haftung ist auf die Summe der einzelnen Kapitaleinlagen beschränkt. Das Mindeststammkapital beträgt INR 100.000.

Das zentrale Exekutiv- und Kontrollorgan der Pvt. Ltd. ist das Board of Directors. Es besteht aus mindestens zwei Personen und ist berechtigt, alle Entscheidungen zu treffen und alle Handlungen vorzunehmen, zu denen

die Gesellschaft selbst berechtigt ist. Eine Beschränkung dieser Vertretungsmacht ist durch die Gesellschaftssatzung grundsätzlich möglich. Aus der Mitte des Board of Directors kann der Managing Direktor gewählt werden. Dieser kann die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit wahrnehmen. Für die Ernennung zum Director ist die Registrierung der Person mit einer sog. DIN (Director Identification Number) notwendig.

- > Public Limited Company (Ltd.): Bei dieser, der deutschen Aktiengesellschaft vergleichbaren Gesellschaftsform sind die Anteile frei veräußerbar und können auch an der Börse gehandelt werden. Das Mindeststammkapital beträgt INR 500.000. Die Ltd. muss mindestens sieben Gesellschafter haben. Die Ltd. wird vergleichsweise selten von ausländischen Investoren gewählt, da sie stärkeren gesetzlichen Beschränkungen und Kontrollen unterworfen ist als eine Pvt. Ltd..

Zu beachten ist, dass in Indien eine Gesellschaft bei der eine Ltd. Mehrheitsgesellschafterin ist, unter Umständen ebenfalls den Regularien für eine Public Limited Company unterliegt, selbst wenn die Rechtsform eine andere ist. Die Bestimmung greift dann, wenn neben der Limited als Mehrheitsgesellschafter ein weiterer Gesellschafter der Tochtergesellschaft in der und/oder eine natürliche Person ist. Als Ltd. gilt in diesem Zusammenhang auch eine ausländische, der Ltd. vergleichbare Gesellschaftsform, also z.B. die deutsche AG.

Joint Venture Company (JVC): Ein ausländisches Unternehmen kann sich gemeinsam mit einem indischen Unternehmen oder Individuum in der indischen Gesellschaft zusammenschließen. Pflicht ist dies jedoch nur noch in wenigen Bereichen, wie z.B. dem Markeneinzelhandel, „Single-Brand-Retail“. Bei einem Zusammenschluss kann entweder der ausländische Partner Anteile an einer bestehenden indischen Unternehmung

erwerben oder die Partner gründen gemeinsam eine neue Gesellschaft. In den Gestaltungen sind die Partner gleichgestellt.

Finanzierung

Wie in vielen Entwicklungs- oder Schwellenländern ist der Zu- und Abfluss von Finanzmitteln zur Finanzierung auch in Indien nicht vollständig freigegeben. Die existierenden Regularien sind streng einzuhalten und machen eine sorgfältige und rechtzeitige Planung unabdingbar.

> Eigenkapitalfinanzierung

- > Stammkapital: Es wird zwischen zwei Kapitalarten unterschieden. Zum einen ist das „Authorised Share Capital“ festzulegen. Es bezeichnet den Betrag, den die Gesellschaft maximal in Form von Anteilen nach Nennwert ausgeben kann (daher „autorisiertes Stammkapital“). Eine Kapitalerhöhung über diesen Betrag des Authorised Share Capital hinaus erfordert einen gewissen formalen Aufwand, bleibt jedoch stets möglich. Zum anderen ist das „Paid-up Capital“ zu benennen. Es bezeichnet innerhalb des vorgegebenen Rahmens des Authorised Share Capitals den Nennwert des Stammkapitals zu dessen Zahlung der Gesellschafter sich tatsächlich und verbindlich verpflichtet. Zur Gesellschaftsgründung wird in Indien nur ein geringes Stammkapital benötigt. Da das Stammkapital in vollem Umfang für Betriebsmittel genutzt werden kann - und oftmals muss - bietet sich eine höhere Eigenkapitaldeckung an, welche sich durch eine entsprechende anfängliche Ausgestaltung des Authorised Share Capital erreichen lässt.
- > Nennwert-Aufschlag: Es ist möglich, durch ein sog. „Share-Premium“, vergleichbar mit einem Agio, einer Gesellschaft Eigenkapital zuzuführen, ohne die Nenn-

wert-Grenzen frühzeitig ausschöpfen zu müssen. Dies geschieht, indem dem Gesellschafter die Anteile nicht zum Nennwert, sondern zu einem höheren Wert überlassen werden. Der über den Nennwert hinausgehende Betrag wird in ein spezielles Eigenkapitalkonto, das „Share premium“ eingestellt und bildet eine nicht freie Rücklage.

- > Berechnung: Zu beachten ist bei jeder Kapitalerhöhung, dass eine Kalkulation mit Projektierung für 5 Jahre in die Zukunft nach einer gesetzlich festgeschriebenen Methode, der „Discounted Free Cashflow“ - Methode (DFC), erstellt und durch einen Chartered Accountant bestätigt werden muss. Die Anteile dürfen nicht unter diesem festgestellten Wert ausgegeben werden.
- > Fremdkapitalfinanzierung
 - > Kredite in indischen Rupien: Kredite in indischen Rupien können sowohl als Kontokorrentkredite als auch als Darlehen jederzeit aufgenommen werden. Der Kredit ist durch eine lokale indische Bank zu lokalen Konditionen bereitzustellen und kann durch eine ausländische internationale Bank abgesichert werden.
 - > Fremdwährungsdarlehen: Fremdwährungsdarlehen, „External Commercial Borrowing, (ECB)“, sind nur beschränkt als langfristige Kredite zur Finanzierung des Anlagevermögens, also der langlebigen Wirtschaftsgüter des Unternehmens zulässig. Ferner ist eine Höchstverzinsung vorgeschrieben. Werden die genannten Grenzen eingehalten, ist keine vorherige Genehmigung durch die RBI einzuholen, diese ist lediglich von der erfolgten Kreditaufnahme zu informieren. Ein ausländischer Anteilseigner muss mindestens 25 % der Gesellschaftsanteile an der empfangenden Gesellschaft halten, um dieser ein Fremdwährungsdarlehen zu gewähren zu dürfen.

- > Betriebsmitteldarlehen: Aus dem Ausland bereitgestellte Betriebsmitteldarlehen, sei es in Form eines Gesellschafterdarlehens oder auch durch Dritte, sind in Indien unzulässig. Es ist daher nicht möglich, auf diese Weise einer indischen Gesellschaft eine Finanzierung von laufenden Kosten oder Umlaufvermögen zu gewähren. Diese wesentliche Einschränkung ist bei der Finanzierungsplanung, insbesondere bei Neugründungen, zu berücksichtigen.

Banken und Zahlungsverkehr

Banken haben in Indien über ihre reinen Finanzierungs- und Zahlungsfunktion hinausgehende Pflichten und Befugnisse. Sie agieren als „Authorised Dealer“, Beliehene des Staates oder staatlicher Institute. So haben die Mitteilungen an die RBI zu Kapitaleingängen und Anteilsausgabe bei einer Gesellschaft über die Bank der Gesellschaft zu erfolgen. Auch muss in bestimmten Intervallen die Bank darüber unterrichtet werden, wenn ausstehende Zahlungen an ausländische Lieferanten oder Dienstleister noch nicht beglichen wurden. Die Bank selbst nimmt hier jeweils bereits eine erste Prüfung vor und entscheidet über weitere Maßnahmen. Auch bestätigt eine Bank die Einzahlung von Steuervorauszahlungen („Tax Deducted at Source“, TDS) stellvertretend für das Finanzministerium.

Eingehende Zahlungen werden auf einem Geschäftskonto, üblicherweise einem Kontokorrentkonto, ohne Kontrolle der Zulässigkeit des Zahlungsgrundes gutgeschrieben. Es gibt keine tatsächliche Einschränkungen zur Verwendung der Mittel.

Um eine Zahlung ins Ausland vorzunehmen, muss der Zahlung ein Zahlungsgrund zugrunde liegen. Dieser wird durch die indische, zur Zahlung beauftragte Bank, vor der Durchführung der Zahlung geprüft. Es ist der Bank zu diesem Zweck eine Bestätigung eines indischen Chartered Accountants dazu vor-

zulegen, dass die Zahlung einen rechtmäßigen Hintergrund hat und auch der Höhe nach angemessen ist. Ohne eine solche Bestätigung kann die Bank keine Zahlung ins Ausland durchführen.

Es ist einem Unternehmen möglich, in Indien ein Fremdwährungskonto einzurichten. Es handelt sich dabei nicht um ein paralleles Konto, sondern um ein Durchgangskonto. Jede Zahlung in der entsprechenden Währung geht zunächst auf dieses Konto und wird dann zu einer zuvor vom Kontoinhaber frei festgelegten Quote, z.B. 50 %, auf das INR-Konto weitergeleitet.

Der Zahlungsverkehr erfolgt in Indien überwiegend durch Schecks. Überweisungen waren bis vor Kürzerem nur durch vorherige Registrierung des Begünstigten und für bestimmte Zwecke, wie z.B. Gehaltszahlungen möglich. Nun aber stehen verstärkt Instrumente zur Überweisung zur Verfügung (Real Time Gross Settlement - RGTS, National Electronic Funds Transfer – NEFT).

Währung

Die Währung Indiens ist die indische Rupie. Eine Besonderheit sind die Bezeichnungen für höhere Beträge. So werden im Geschäftsleben 100.000 Rupien als ein „Lakh“ bezeichnet und durch besondere Kommasetzung ausgedrückt („1,00,000“). Zehn Millionen Rupien werden auch als ein „Crore“ bezeichnet (1,00,00,000).

Steuern

Die Steuerpflicht in Indien knüpft an die Ansässigkeit der Person an. Obgleich das Steuerrecht in den letzten Jahren rationalisiert wurde, bleiben die Steuersätze auf relativ hohem Niveau.

Indien besitzt Doppelbesteuerungsabkommen („DBA“) mit über 80 Ländern, einschließlich Deutschland.

Wichtige direkte Steuern

Einkommensteuer

> Natürliche Personen

Einkommenssteuer / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit: Grundsätzlich löst jede in Indien ausgeübte entgeltliche Tätigkeit eine Steuerpflicht vor Ort aus. Aufgrund des DBA Deutschland-Indien kann eine Steuerpflicht aber vermieden werden, wenn

- > die Aufenthaltsdauer in Indien weniger als 183 Tage während des betreffenden indischen Finanzjahres (1. April bis 31. März des Folgejahres) beträgt,
- > die Vergütung nicht von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt wird, der in Indien ansässig ist, und
- > die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung in Indien getragen wird.

Steuersatz: Die Einkommenssteuer wird in Stufen erhoben. Zusätzlich fällt eine Ausbildungsabgabe (Education Cess) von 3% an auf die gesamte Steuer. Die Gesamtbelastung des die Grenze von INR 800.000 überschreitenden Einkommens liegt daher bei 30,9 %

Jahreseinkommen (INR)	Steuersatz (%)
Bis 160.000 (Haushaltswurf 11/12: 180.000) (190.000 für Frauen)	0
160,001 (Haushaltswurf 11/12: 180.001) (190.001 für Frauen) - 500.000)	10
500.001 - 800.000	20
Über 800.000	30

Gestaltungsmöglichkeiten bestehen durch eine Aufteilung des Gehalts für verschiedene Verwendungszwecke („salary split“). Hierdurch können steuerliche Vorteile z.B. für Mietzuschüsse, Bonuszahlungen realisiert werden.

Die Einkommensteuer wird durch den Arbeitgeber als Lohnsteuer einbehalten und abgeführt.

> Gesellschaften

In Indien ansässige Personen- und Kapitalgesellschaften:
Eine Gesellschaft gilt als in Indien ansässig, wenn ihr Sitz in Indien liegt oder die Geschäftsführung und Unternehmenskontrolle in Indien ausgeübt wird. Der Steuersatz beträgt 30%. Hinzu kommt bei einem zu versteuernden Gewinn von über INR 10 Mio. ein Aufschlag von 7,5% (Haushaltsentwurf 11/12: 5%). Ferner fällt eine Ausbildungsabgabe von 3% auf den Gesamtsteuerbetrag an. Die Gesamtbelastung inländischer Gesellschaften beträgt damit effektiv 33,22%. (Haushaltsentwurf 11/12: 32,45%) Bemessungsgrundlage ist das Welteinkommen. Eine Stufenregelung wie bei natürlichen Personen gibt es für Unternehmen nicht. Die Steuer ist selbst zu berechnen und in Form von vierteljährlichen Vorauszahlungen zu leisten.

Im Ausland ansässige Personen- und Kapitalgesellschaften:
Ausländische Gesellschaften unterliegen einer Gewinnbesteuerung in Indien wenn und soweit durch ihre Tätigkeit eine steuerliche Betriebsstätte entsteht und sie so (ggf. ungewollt) steuerpflichtig werden. Ob dies der Fall ist, regelt das DBA Deutschland-Indien. Häufig liegt eine Betriebsstätte bei Montagen mit einer Dauer von über 6 Monaten vor. Daneben ist eine Besonderheit, dass auch ein lediglich Verträge vermittelnder abhängiger Vertreter eine Betriebsstätte begründet, wenn er für die deutsche Gesellschaft mit gewisser Ausschließlichkeit regelmäßig Aufträge einholt. Der Betriebsstättengewinn unterliegt einem Steuersatz von effektiv 42,23% (Haushaltsentwurf 11/12: 42,02%).

Minimum Alternate Tax („MAT“): Die MAT ist eine besondere Ausprägung der Einkommensteuer. Es handelt sich um eine Mindestbesteuerung, die bei deutlichen Differenzen zwischen dem handelsbilanziellen und steuerlichem Gewinn ansetzt. Sofern der Betrag der tatsächlich gezahlten Steuern weniger als 18% des Buchgewinns ausmacht, gilt dieser Teil des Buchgewinns als zu versteuernder Gewinn des Unternehmens. Der Steuersatz beträgt i.d.R. effektiv 19,93% (Haushaltsentwurf 11/12: 20,01%). Die MAT ist grds. auch auf in Indien steuerpflichtige ausländische Unternehmen anzuwenden. Sie soll nach dem Haushaltsentwurf 2011/12 auch erstmalig für Unternehmen in einer Sonderwirtschaftszone (siehe dazu auch unten) sowie für Betreiber von Sonderwirtschaftszonen gelten.

Dividendensteuer

Dividendenzahlungen indischer Kapitalgesellschaften führen zu einer erhöhten Besteuerung der Gewinne des ausschüttenden Unternehmens („Distribution Tax on Dividends“, „DDT“). Die DDT beträgt effektiv 16,61% (Haushaltsentwurf 11/12: 16,22%) des ausgeschütteten Dividendenbetrags. Sie fällt nicht an auf Gewinnanteile an Personengesellschaften.

Veräußerungsgewinnbesteuerung

Veräußert ein deutscher Gesellschafter Anteile an einer indischen Gesellschaft, steht Indien das Besteuerungsrecht zu. Der Steuersatz richtet sich nach der Haltedauer und liegt bei mindestens ca. 21 %. Die Steuer lässt sich fast völlig vermeiden bei Strukturierung des Investments über u.a. Singapur, Mauritius oder Zypern.

Quellensteuer

Quellensteuern werden insbesondere auf aus Indien stammende Zinszahlungen sowie Vergütungen für Lizenzen und technische Dienstleistungen erhoben. Ihr Satz liegt nach den meisten DBA, auch dem DBA Deutschland-Indien, bei 10 %. Grundsätzlich nur in dieser Höhe besteht die Möglichkeit zur Steueranrechnung im Sitzstaat des ausländischen Unternehmens. Die zahlende indische Person ist für den Steuereinbehalt verantwortlich und haftbar. Kann er nicht ausschließen, dass der Zahlungsempfänger eine steuerliche Betriebsstätte in Indien besitzt, wird er über 42% vom Rechnungsbetrag einbehalten. Der Zahlungsempfänger sowie der Zahlende können bei den Steuerbehörden eine Entscheidung über die Höhe des Steuereinhalts beantragen, wobei die Steuerbehörden alle Einzelheiten der Vertragsbeziehungen untersuchen. Es droht neben der Besteuerung in Indien im schlimmsten Fall eine Doppelbesteuerung im Sitzstaat und in Indien wenn die ausländischen Steuerbehörden - anders als die indischen - eine Betriebsstätte in Indien nicht annehmen. Eine sorgfältige Gestaltung der Vertragsbeziehungen vorab ist daher wichtig.

Seit dem 1.4.2010 müssen sich Personen, die aus Indien quellensteuerpflichtige Einkünfte beziehen, sich in Indien steuerlich registrieren. Die Registrierungsnummer (Permanent Account Number – PAN) ist insbesondere auf Rechnungen nach Indien stets zu nennen. Geschieht dies nicht, erhöht sich die Quellensteuer von 10% auf mindestens 20% - ohne ausgleichende Anrechnungsmöglichkeit in Deutschland. Alle quellensteuerpflichtigen Einkünfte sind daneben trotz der Abgeltungswirkung in Indien zu erklären (Ausnahme: reine Zins-einkünfte). In der Regel beträgt die berechnete Steuer „Null“.

Verrechnungspreise

Grenzüberschreitende Geschäfte zwischen verbundenen Unternehmen werden durch die indische Steuerprüfung aufgrund der hohen Steuerlast in Indien zunehmend aufgegriffen. Es gilt die Vermutung, dass solche Geschäfte nicht fremdüblich („at arms length“) abgewickelt worden sind, dass also durch Leistungsverrechnung Gewinne ins Ausland verschoben wurden.

Es obliegt dem Steuerpflichtigen zu beweisen, dass die Geschäfte dem Grunde und der Höhe nach steuerlich anzuerkennen sind. Dies ist dann der Fall, wenn auch voneinander unabhängige Unternehmen das Geschäft zu denselben Konditionen abgeschlossen hätten. Gelingt dies nicht, werden die Gewinne des indischen Unternehmens nach oben korrigiert und hohe Strafzuschläge verhängt.

Jährlich hat das indische Unternehmen eine förmliche Erklärung über internationale Geschäftsvorfälle mit verbundenen Unternehmen abzugeben. Eine umfangreiche Dokumentation ist vorzuhalten. Auch aufgrund der Prüfungsdichte durch die indischen Steuerbehörden ist hier sehr sorgfältig zu verfahren.

Vermögenssteuer

Nach indischem Steuerrecht wird von natürlichen und juristischen Personen eine Vermögenssteuer („Wealth Tax“) erhoben. Ihr Satz liegt bei 1%, wobei nur nicht produktives Vermögen über INR 1,5 Mio. besteuert wird sowie Barbestände von Privatpersonen ab einer Höhe von INR 50.000. Die Vermögenssteuer wird jährlich erhoben. Stichtag zur Feststellung des zu versteuernden Vermögens ist jeweils der 31. März.

Rechtsbehelfe

Gegen Steuerbescheide („Assessment Order“) und andere Steuerwaltungsakte kann der Steuerpflichtige innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zugang einen Rechtsbehelf zum Commissioner of Income Tax (Appeal), „CIT(A)“ einlegen. Der Rechtsbehelf ist zu begründen. Weitere Instanzen sind das Income Tax Appellate Tribunal („ITAT“), der High Court sowie der Supreme Court („Writ Petition“). Zahlungsaufforderungen können bis zur endgültigen Entscheidung im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutz auf Antrag außer Vollzug gesetzt werden.

Vor allem im Bereich der Verrechnungspreise kann gegen einen Entwurf des Steuerbescheides durch den Veranlagungsbeamten ein besonderer Rechtsbehelf beim Dispute Resolution Panel („DRP“) eingelegt werden. Die Entscheidung des DRP muss innerhalb von 9 Monaten ergehen. Das Verfahren wird zunehmend genutzt.

Vorabentscheidungen der Steuerbehörden über noch nicht erledigte Sachverhalte können bei der Authority for Advance Ruling beantragt werden.

Wichtige indirekte Steuern / Zölle

Herstellung und Handel mit Waren und die Erbringung von Dienstleistungen in Indien sind steuerbar und steuerpflichtig. Eine Vereinfachung der Rechtslage wird vom Gesetzgeber derzeit vorbereitet.

> Umsatzsteuern

Es bestehen nebeneinander eine bundeseinheitliche Verkaufssteuer („Central Sales Tax“/„CST“) und eine Allphasen Netto-Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug („Value Added Tax“/„VAT“). Sie fallen an auf den Handel mit Waren zwischen Bundesstaaten (CST) bzw. innerhalb eines Bundesstaates (VAT).

Der VAT-Regelsatz beträgt 12,5%. Die CST folgt diesem Satz mit Ausnahmen für Wiederverkäufer (Steuersatz 2%).

> Herstellungs- und Dienstleistungssteuer

Die Produktion vieler Güter unterliegt in Indien einer Herstellungssteuer („Excise Duty“). Ihr Regelsatz liegt bei 10% (10,3% inklusive Ausbildungsabgabe). Sie fällt bereits bei Verschaffung der Güter aus der Fabrik bzw. dem Lager an.

Daneben unterliegen die meisten in Indien erbrachten Dienstleistungen einer Dienstleistungssteuer („Service Tax“). Ihr Satz beträgt ebenfalls 10% (10,3% inklusive Ausbildungsabgabe).

Im Rahmen von Excise Duty und Service Tax existiert ein gemeinsames Vorsteuerabzugssystem. Hersteller bzw. Dienstleister können u.a. die in erworbenen Rohstoffen oder Anlagengütern bereits enthaltene Excise Duty bzw. die auf in Anspruch genommene Dienstleistungen gezahlte Service Tax von ihrer eigenen Zahllast in Abzug bringen („CENVAT Credit“). Auch ein Teil der gezahlten Einfuhrabgaben lässt sich anrechnen (siehe dazu unten), wodurch im Ergebnis nur der durch die Fertigung bzw. Dienstleistung erzielte Mehrwert versteuert wird.

> Höhe der Einfuhrabgaben

Für den Import von Waren ergibt sich durchschnittlich eine Gesamtbelastung von derzeit 26,85%. Hiervon beträgt der Regelzollsatz 10% („Basiszoll“ / „Basic Customs Duty“).

Für viele Maschinen gilt ein reduzierter Basiszoll von 7,5%

Beispiel:	Abgaben (%)	Effektive Belastung (%)
(3) Ausbildungsabgabe	10%	10%
(2) Zollaufschlag (inkl. Ausbildungsabgabe)	10,3%	11,33%
(3) Ausbildungsabgabe	3%	0,64%
(4) Bes. Zollaufschlag	4%	4,88%
Gesamt		26,85%

Während der Basiszoll eine abschottende Wirkung entfaltet, handelt es sich bei Zollaufschlag und Besonderem Zollaufschlag um für Hersteller und teils auch für Dienstleister vorsteuerabzugsfähige Einfuhrabgaben.

- > Zollfreie Gebiete / Exportorientierte Unternehmen
Als Standorte für Unternehmen stehen in Indien spezielle Sonderwirtschaftszonen („Special Economic Zones“ - SEZ) zur Verfügung. Alternativ können sich Unternehmen als „Export Oriented Unit“ (EOU) registrieren. Eine SEZ ist ein abgegrenztes, zollfreies Gebiete, ein EOU eine Art Unternehmen mit Zollfreilager. Insbesondere Importabgaben sowie indirekte Steuern für den Zukauf von Waren und Dienstleistungen aus dem Zollinland entfallen in beiden Fällen großteils. Einkommensteuerlich werden befristete Steuerbefreiungen gewährt.

Sowohl Unternehmen in einer SEZ als auch EOUs müssen Nettodevisenempfänger sein und bleiben. Dies bedeutet, dass sie einen Großteil ihrer Waren bzw. Dienstleistungen exportieren müssen. Ist dies gewährleistet, ist die Etablierung der eigenen Präsenz in einer SEZ oder als EOU eine Option für ausländische Investoren.

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

Im Vergleich zu den großen Reformen im investitionsrechtlichen Bereich wurden bisher keine großen Änderungen im eher arbeitnehmerfreundlich geprägten arbeitsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Bereich unternommen. Ähnlich dem deutschen Arbeitsrecht existiert kein einheitliches Arbeitsgesetzbuch in Indien und es wird grundsätzlich zwischen Individual- und Kollektivarbeitsrecht unterschieden.

Gesetzliche Bestimmungen

In Indien existiert eine Vielzahl von arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowohl auf Zentral- als auch auf Länderebene. Die Anwendbarkeit dieser Arbeitsgesetze hängt meist von der Anzahl der Beschäftigten in einem Betrieb und /oder von der Definition des Begriffs „Workman“ - also „einfacher Arbeiter“ ab. Der „Workman“ wird in verschiedenen Arbeitsgesetzen unterschiedlich definiert. Der Factories Act, 1948 und Industrial Disputes Act, 1947 sind die wichtigsten Gesetze auf der zentralen Ebene, die die Fragen zu Arbeitsbedingungen, Arbeitsschutz, Kündigung und Streitbeilegung regeln. Daneben sind eine Vielzahl von Einzelgesetzen zu beachten, insbesondere der landesspezifische „Shops & Establishment Act“.

Arbeitsverträge

Gewöhnlich werden unbefristete Arbeitsverträge mit einer Probezeit zwischen 3 und 6 Monaten geschlossen. Das Gesetz gestattet auch den Abschluss von zeitlich befristeten Arbeitsverträgen. Das Zustandekommen des Arbeitsverhältnisses ist grundsätzlich formfrei möglich. Im Hinblick auf die Beweisbarkeit empfiehlt es sich jedoch, den Arbeitsvertrag schriftlich auszugestalten. In der Praxis beginnt das Arbeitsverhältnis mit der Annahme des, oft als „Letter of Appointment“ ausgestalteten Arbeitsvertrages. Für Unternehmen ab einer bestimmten Größe gelten zusätzlich „Standing Orders“, vergleichbar mit einer „Company Policy“. In der Regel werden die Verträge mit einer Gehaltsaufteilung, einem sog. „Salary Split“ vereinbart. In diesem wird das vereinbarte „Cost to Company (CTC)“ in ein Bruttobasisgehalt und Zulagen aufgeteilt, um so etwaige einkommensteuerrechtliche Vorteile bereits auf der arbeitsrechtlichen Ebene auszuschöpfen.

Bei der Gestaltung von Arbeitsverträgen für die „Workmen“ müssen zwingende gesetzliche Vorschriften eingehalten werden. Bei den anderen Individualverträgen besteht dagegen ein großer Gestaltungsspielraum. Hier ist jedoch zu empfehlen, jedenfalls die gesetzlichen Mindestvorschriften, unabhängig von deren Anwendbarkeit einzuhalten.

Die gesetzliche Arbeitszeit beträgt maximal 10 Stunden pro Tag und maximal 48 Stunden pro Woche. Für je 20 Werktage steht dem Arbeitnehmer ein Tag Urlaubsanspruch zu. Es wird zwischen „Earned“, „Casual“ und „Sick“ Leave unterschieden. Die genauere Aufteilung wird auf der Länder Ebene geregelt. Üblich sind zwischen 18-25 Tage bei einer 5 Tage Woche.

Das Arbeitsverhältnis kann einseitig unter Einhaltung der Kündigungsfrist beendet werden. Das Arbeitsverhältnis kann durch eine der Parteien ordentlich oder außerordentlich gekündigt werden. Ähnlich wie in Deutschland wird in Indien zwischen personenbedingter, verhaltensbedingter und betriebsbedingter Kündigung unterschieden. Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Die gesetzliche Mindestkündigungsfrist beträgt einen Monat, wobei vertraglich auch längere Fristen auch vereinbart werden können.

Sozialversicherungsrecht

Beiträge zur Sozialversicherung sind von Arbeitgeber und Arbeitnehmer nur dann zu leisten, wenn der Betrieb mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigt. Des Weiteren ist zu beachten, dass die Versicherungspflichtgrenze bei einem Grundgehalt des Arbeitnehmers von INR 6.500 pro Monat liegt. Bei höheren Einkommen kann freiwillig in das Rentenversicherungssystem eingezahlt werden. Der Rentenversicherungsbeitrag liegt bei einem Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil von jeweils 12 %. In Indien existiert keine Arbeitslosenversicherung.

Ausländische Arbeitnehmer

Ausländische Arbeitnehmer benötigen ein Arbeitsvisum (E Visa), um in Indien arbeiten zu dürfen. Das Arbeitsvisum kann unter Vorlage eines Beschäftigungsangebotes / Arbeitsvertrages beantragt werden. Zwar existieren keine besonderen Formvorschriften für die Gestaltung des Arbeitsvertrages, es ist jedoch zu empfehlen, dass die besondere Qualifikation des Arbeitnehmers im Vertrag aufgenommen werden.

Für ausländische Arbeitnehmer („Foreign Workers“) besteht seit Oktober 2008, unabhängig von der Entgelthöhe eine Beitragspflicht zur indischen Sozialversicherung. Ausgenommen von der Sozialversicherungspflicht sind ausländische Arbeitnehmer in den folgenden Fällen:

- > Der Arbeitgeber in Indien weniger als 20 Beschäftigte beschäftigt oder
- > Ein Sozialversicherungsabkommen mit der Herkunftsland besteht und
- > Der Arbeitnehmer aufgrund des Sozialversicherungsabkommen weiter die Sozialabgaben in seinem Herkunftsland leistet.

Seit dem 1. Oktober 2009 ist das entsprechende Sozialversicherungsabkommen zwischen Deutschland und Indien in Kraft. Die Sozialversicherungspflicht des deutschen Arbeitnehmers in Indien sollte stets einer umfassenden Einzelfallprüfung unterliegen.

Jahresabschluss

Mindestanforderungen an den Jahresabschluss

Für alle Unternehmen mit einem „place of business“ in Indien gelten dieselben Rechnungslegungspflichten. Grundsätzlich besteht somit eine „handelsrechtliche“ Rechnungslegungspflicht für:

- > Liason Offices,
- > Project Offices,
- > Branch Offices, und
- > Kapitalgesellschaften.

Der indische „handelsrechtliche“ Einzelabschluss nach dem Indian-GAAP (set of financial statements, annual accounts) besteht aus folgenden Bestandteilen:

- > Bilanz
Das Format der Bilanz (balance sheet) ist gesetzlich vorgeschrieben. Sec. 211 (1) ordnet an, die Bilanz in der Form aufzustellen, wie im Anhang zu CA 1956 in Schedule VI Part I vorgegeben. Bereits kleinere Abweichungen werden aufgegriffen und sanktioniert (bis zu sechs Monate Gefängnis für Verletzung der Vorgaben).
- > GuV
Sec. 211 (2) ordnet an, die GuV in der Form aufzustellen, wie in Schedule VI Part II vorgeschrieben. Jedoch beinhaltet Schedule VI, anders als für Zwecke der Bilanz, keine explizite Formatvorlage für die GuV. Es sind nur die Posten aufgezählt, welche eine GuV enthalten sollten.
- > Erläuterungen, insbes. der Zahlenangaben
- > Erläuterung der Bilanzierung und Bewertung
- > Lagebericht/directors' report
- > Prüfungsbericht/auditor's report

Üblicherweise beträgt die Abschlussperiode zwölf Monate, sie kann aber auch kürzer oder länger sein (bis zu 15 Monate ohne Genehmigung, mit Genehmigung durch das Registrar of Companies bis zu 18 Monate). Besonders bei Neugründungen kann die Möglichkeit einer verlängerten Abschlussperiode interessant sein um den Aufwand für Rechnungslegung und Prüfung von Rumpfgeschäftsjahren zu vermeiden.

Feststellung und Offenlegungspflichten

Jede indische Gesellschaft hat, unabhängig von Größe, Art oder Börsennotierung, solange sie besteht und unabhängig davon, ob sie einen operativen Geschäftsbetrieb hat oder nicht, jährlich folgende beiden Dokumente beim Registrar of Companies einzureichen:

> Annual Accounts (jährliche Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung)

Innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres muss eine Gesellschafterversammlung („Annual General Meeting“ - AGM) stattfinden, in der den Gesellschaftern die Annual Accounts (jährliche Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung) sowie der Auditors' Report und der Directors' Report vorzulegen sind. Vor dieser Gesellschafterversammlung müssen die Geschäftsführer (Board of Directors) die Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung an die Gesellschafter übersenden. Bilanz bzw. Annual Accounts einer Gesellschaft sind erst dann festgestellt („final“), wenn sie von der Gesellschafterversammlung nach entsprechender Würdigung bestätigt sind. Innerhalb von 30 Tagen nach Anerkennung der Annual Accounts durch die Gesellschafterversammlung, spätestens aber sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres müssen drei bestätigte Kopien der Annual Accounts und Auditors' Report und Directors' Report an das Handelsregister (Registrar of Companies) übersandt werden (Offenlegung).

> Annual Return

Binnen 60 Tagen nach dem Annual General Meeting, spätestens aber 60 Tage, nachdem sechs Monate seit Schluss des Geschäftsjahres vergangen sind, hat die Gesellschaft den Annual Return beim Registrar of Companies einzureichen. Dieser enthält einen Statusüberblick über Anteilhaber, Geschäftsführer und andere wesentliche Daten der Gesellschaft, sowie Hinweise auf eventuell seit dem letzten Annual Return eingetretene Veränderungen.

Börsennotierte Gesellschaften müssen ihre Jahresabschlüsse an die jeweilige Börse senden und zudem Quartalsabschlüsse erstellen und diese ebenfalls an die Börse senden (Hinweis auf AS-25 interim financial reporting).

Jahresabschlussprüfung

Alle Gesellschaften (companies), Banken und Versicherungen müssen ihren Jahresabschluss von einem Auditor prüfen lassen. Diese Prüfung ist auch unter dem Namen „Statutory Audit“ bekannt. Es besteht somit in Indien generelle Prüfungspflicht. Auch Abschlüsse von Branch Offices unterliegen dieser Pflicht. Die Prüfungspflicht ist daher unabhängig von der Umsatzgröße.

Der Prüfer des ersten Jahres nach Gesellschaftsgründung wird vom Board of Directors, der Prüfer aller weiteren Geschäftsjahre wird von den Gesellschaftern (Members) bestimmt. Bei Neugründung einer Pvt. Ltd. hat dies innerhalb eines Monats nach Eintragung des Unternehmens beim Registrar of Companies (ähnlich dem deutschen Handelsregister) zu geschehen. Der Prüfer erstellt nach den Vorgaben des CA 1956 einen Prüfungsbericht. Darin muss er auf die Buchführung eingehen, auf jeden Posten der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und jedes andere Dokument, das Teil des Jahresabschlusses ist und der Gesellschafterversammlung vorgelegt wird.

Steuerprüfung

Jedes „Business“ (vergleichbar mit deutschem Gewerbebetrieb) und jede „Profession“ (vergleichbar mit dem deutschen Freiberufler) mit einem Bruttoumsatz von über INR 4 Mio. muss den Jahresabschluss daraufhin prüfen lassen, ob er den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes entspricht. Das dem deutschen Körperschaftsteuergesetz vergleichbare indische Regelwerk ist im Income Tax Act, 1961 enthalten. Diese zum Statutory Audit zusätzlich verpflichtende Prüfung enthält hauptsächlich Bestätigungen bestimmter Fakten, Zahlen und Informationen, welche generell von den Steuerbehörden im Rahmen der Veranlagung benötigt werden. Durch die geprüften Abschlüsse und Informationen soll der veranlagenden Steuerbehörde die Arbeit erleichtert und Zeit erspart werden.

Weitere Prüfungen

Je nach Branche und Größe des Unternehmens können weitere Prüfungen bestimmter Teilbereiche und Teilaspekte erforderlich sein, so z.B. eine Prüfung der Umsatzsteuer für Waren, der VAT.



Martin Wörlein

ist Partner der Kanzlei Rödl & Partner und leitet von Neu-Delhi aus den Bereich Indien. Er erhielt seine Ausbildung in Deutschland, in Großbritannien und in den USA.

Martin Wörlein ist seit 1988 bei Rödl & Partner als Rechtsanwalt in den Gebieten Gesellschaftsrecht, Merger & Acquisitions und internationales Wirtschaftsrecht tätig. Er berät vorrangig Unternehmen bei ihren Aktivitäten in Indien, sowie bei Projekten den Bereichen Abschlussprüfung, Reporting und Controlling. Er publiziert und hält Vorträge zu den genannten Themenbereichen.



Vinay R Gupta

ist Chartered Accountant (Indien) und Gründungs Partner von Vinay R Gupta & Associates, New Delhi. Er erwarb einen Abschluss der University of Delhi (BA Hons Economics) und im Jahr 1973 die Qualifikation des Chartered Accountant in Großbritannien. Er ist u.a. Mitglied des Instituts of Chartered Accountants in England und Wales sowie in Indien. Seine berufliche Erfahrung umfasst die Tätigkeit in Wirtschaftsunternehmen sowie leitende Stellen bei großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.



Seema Bhardwaj, Rechtsanwältin (Indien),

ist seit 2006 im Team Indien von Rödl & Partner in Berlin und Nürnberg tätig. Nach einem Jura Studium in Neu-Delhi und einem Aufbaustudium in Bonn arbeitete sie u.a. bei einer führenden indischen Wirtschaftskanzlei. Daneben hat sie auch Erfahrung beim indischen nationalen Institut für Arbeitsrecht und bei der Deutsch-Indischen Handelskammer gesammelt. Ihr Beratungsschwerpunkt liegt im Arbeitsrecht und dem allgemeinen Wirtschaftsrecht. Neben Veröffentlichungen zum indischen Recht tritt sie regelmäßig als Referentin zu verschiedenen Rechtsthemen zu Indien auf. Er publiziert und hält Vorträge zu den genannten Themenbereichen.



Jan Eberhardt (Rechtsanwalt)

ist Leiter des Büros von Rödl & Partner in Mumbai. Er begleitet deutsche und internationale Unternehmen bei deren Engagement in den Bereichen des internationalen Gesellschafts- und Investitionsrecht und der Vertragsgestaltung sowie auf dem Gebiet des Gewerblichen Rechtsschutz, des Technologierechts und in Fragen zur laufenden Verwaltung von indischen Tochtergesellschaften internationaler Unternehmen.

Herr Eberhardt erhielt seine juristische Ausbildung in Deutschland, Frankreich und Nepal und ist seit mehr als sieben Jahren in Indien tätig.



Himanshu Dave

ist als Senior Manager Accounts, bei Rödl & Partner in Mumbai tätig. Er betreut verantwortlich verschiedene Unternehmen im Bereich der Buchhaltung, dem Reporting und der sonstigen laufenden Verwaltung. Seit seinem betriebswirtschaftlichen Studienabschluss (B.Com Hons) verfügt Herr Dave über eine fast zehn jährige Berufserfahrung in indischen und internationalen Unternehmen.



Tillmann Ruppert,

Rechtsanwalt, Senior Associate im Team Indien, ist seit mehr als sechs Jahren bei Rödl & Partner tätig. Er berät sowohl aus dem Stammhaus Nürnberg als auch vor Ort in Neu Delhi und Mumbai vor allem in Fragen des indischen und internationalen Steuerrechts, daneben im Investitions- und Gesellschaftsrecht. Schwerpunkte seiner Arbeit sind Fragen der Finanzierung und der internationalen

Steuerstruktur sowie die Themen Verrechnungspreise und Betriebsstätten. Herr Ruppert ist außerdem Autor verschiedener Beiträge in Fachpublikationen zum indischen Recht.

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen der Rechtslage übernehmen die Autoren und die Herausgeber keine Gewähr.

Rödl & Partner

Unit No. 4, German Centre
12 th Floor, Building 9B
DLF Cyber City, Phase III,
Gurgaon - Haryana 122 002
INDIA

Tel: +91-124-4837 550

Fax: +91-124-4837 599

Rödl & Partner

3rd Floor, Dev Nibiru
Linking Road Khar (W)
Mumbai 400 052
INDIA

Ph: +91(0) 22-4233 1818

Fx: +91(0) 22-2642 0323

Rödl & Partner

Äussere Sulzbacher Str. 100
90491 Nürnberg
GERMANY

Tel: +49-911-9193-0

Fax: +49-911-9193-9125

Rödl & Partner

Straße des 17. Juni 106
10623 Berlin
GERMANY

Tel: +49-30-8107 95-16

Fax: +49-30-8107 95-81

delhi@roedl.com

mumbai@roedl.com

www.roedl.com